



Quartierplanung Cons
Alter Bestand und Neuer Bestand
mit Verkehrserschliessung und Rechten
1:1'000

Erlassen am: 13. Nov. 2007

Der Gemeindepräsident: 

Der Gemeindevizepräsident: 

MEISZAUFFER CROB
PLANUNG ARCHITEKTUR BERATUNG
Mollstrasse 11
CH-7000 Sion
T +41 79 251 51 72
F +41 79 251 51 26
m.cro@meiszauffercrob.ch

Plan Nr. 134.2
Datum: 2. November 2007
Format: 50 x 71
Status: Erlass

Legende:

Zonenplan - Grundnutzungen (nur Himmel):

Die genehmigten Anpassungen von Zonenplan an die benötigten Verkehrsmöglichkeiten gemäss Neuem Bestand werden nach dem Festsetzungsverfahren des Quartierplans in einer formalen Revision vollzogen

- Wohnzone A (ES II)
- Wohnzone B (ES II)
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ES II)
- Übriges Gebiet / unproduktiv (ES III)
- Forstwirtschaftszone
- Waldstandslinie

Alter und Neuer Bestand:

- 500 Alter Bestand und Neuer Bestand soweit keine Grenzänderungen erfolgen
- 500 Neue Grenzen und Nummern von gefährdeten Parzellen
- 500 Wegfallende Parzelle

Rechte und Nutzungsbeschränkungen (siehe Ziffer 7 der Quartierplanbestimmungen):

- Wenderecht für Zubringer der anstossenden Parzellen und zugunsten der Gemeinde Laax
- Baulinie (darf von Gebäuden und Bauteilen mit anrechenbarer BGF nicht überschritten werden)
- Abgrenzung der überbaubare Grundstücksfläche für Gebäude mit anrechenbarer BGF (gilt anstelle der Grenzabstände) 1)
- Grenzbaurecht für Nebenbauten ohne anrechenbare BGF mit Höhenbeschränkung gemäss Planentwurf 1)
- Replanzierungsrecht an die Grenze (z.T. mit Höhenbeschränkung) 1)
- Gebäudepflicht: die Firsthöhe darf die jeweils nördlich angrenzende Strasse um max. 4 m überagen oder es gilt die max. Firsthöhe (FH) gemäss Planentwurf 1)
- Hochbauverbot 1)
- Fuss- und Fahrwegrecht (Zufahrt mit Unterhaltspflicht der berechtigten Nutzer)
- Fusswegrecht (Unterhaltspflicht der berechtigten Nutzer)

1) Mit Zustimmung der unmittelbar betroffenen Nachbarn und der Gemeinde im Rahmen der Zonenvorschriften ungenügend

